

Vereinbarung über eine kooperative Promotion (Betreuungsvereinbarung)

zwischen

dem/der Promovierenden Frau / Herr

(nachfolgend Promovierender* genannt)

und

dem/der betreuenden Professor/in

der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI)

(nachfolgend Betreuer genannt)

Präambel

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und soll gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben in bestmöglicher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

* Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwendet. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

§ 3

Aufgaben und Pflichten des Promovierenden

Der Promovierende unterstützt den Betreuer aktiv bei der Suche nach einem geeigneten Doktorvater. Die Unterstützungsleistung umfasst dabei primär die Erstellung von Unterlagen, die über das geplante Dissertationsthema informieren, z.B. in Form eines Promotionssteckbriefs oder eines Projektberichts, sowie über den geplanten Ablauf, z.B. in Form eines Projektplans.

Der Promovierende verpflichtet sich, den Betreuer bei regelmäßigen Feedbackgesprächen im Abstand von zwei bis drei Monaten über den Fortgang der Promotion zu informieren.

Verlässt der Promovierende die Technische Hochschule Ingolstadt vor der Beendigung der Promotion, so verpflichtet er sich, den Betreuer sowie die Leitung des Zentrums für Angewandte Forschung (ZAF) über den Verlauf seiner Promotion zu informieren.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Betreuers

Der Betreuer berät den Promovierenden regelmäßig auf fachlicher Ebene.

Der Betreuer unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit des Promovierenden und sichert die Qualität der Dissertation durch regelmäßige Feedbackgespräche im Abstand von jeweils maximal sechs Monaten. Der Betreuer weist den Promovierenden ggf. auf spezifische Anforderungen der kooperierenden Partneruniversität, der Industriepartner etc. hin.

Es ist die Aufgabe des Betreuers, aktiv nach einem fachlich geeigneten Doktorvater für den Promovierenden zu suchen. Um den reibungslosen Fortgang des Promotionsverfahrens garantieren zu können, sollte der Doktorvater spätestens ein Jahr nach dem vereinbarten Beginn des Promotionsvorhabens feststehen. Steht der Doktorvater ein Jahr nach dem vereinbarten Beginn des Promotionsvorhabens nicht fest, sucht der Betreuer zeitnah das Gespräch mit dem Promovierenden und stellt einen Aktionsplan zur Lösung der Doktorvater-Suche vor.

Der Betreuer verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein erstes Feedbackgespräch zum Promotionsfortgang mit dem Promovierenden abzuhalten. Sollte das Promotionsvorhaben noch nicht schriftlich festgehalten sein, erfolgt dies während dieses Gesprächs. Änderungen sollten schriftlich festgehalten werden.

§ 5

Beidseitige Verpflichtung und Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlicher Praxis

Promovierender und Betreuer verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Promotionsvorhabens zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Der Betreuer weist den Promovierenden auf die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Ingolstadt hin. Beide Seiten verpflichten sich, diese Richtlinie zu beachten.

Der „Leitfaden über die erfolgreiche Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt“ ist für die unterzeichnenden Parteien verbindlich.

§ 6

Besonderheiten bei Promotionen im Rahmen von Forschungsprojekten

Wird die Promotion im Rahmen eines Forschungsprojekts angefertigt, kann es zu inhaltlichen Überschneidungen von Promotion und Forschungsprojekt kommen. In solchen Fällen sind ggf. zugrundeliegende Geheimhaltungsvereinbarungen sowie erlangte und sich in Vorbereitung befindende Schutzrechte zu beachten.

Bei der Bearbeitung sind Projekt- und Promotionsinhalte und -ergebnisse voneinander abzugrenzen. Die Abgrenzung ist zu dokumentieren (z.B. durch Zwischenberichte, Abschlussberichte, Projektbeschreibungen, Auftragsbeschreibungen, o.ä.).

§ 7

Regelungen bei Konfliktfällen

Grundsätzlich soll bei jedweden Konflikten zunächst das Gespräch zwischen Promovierendem und Betreuer gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung des Konflikts zu suchen. Darüber hinaus kann im Falle eines Konflikts zwischen Betreuer und Promovierendem der, für den Fachbereich zuständige Ombudsmann des ZAFs, sowie die wissenschaftliche Leitung des ZAFs vermittelnd unterstützen.

§ 8

Vereinbarkeit von Familie und Promotion

Die Technische Hochschule Ingolstadt wurde als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit/Promotion wird besonders unterstützt. Entsprechende Fördermaßnahmen werden individuell vereinbart.

§ 9

Ressourcen

An Ressourcen (z.B. Büro, PC-Ausstattung, finanzielle Mittel etc.) wird zur Verfügung gestellt:

Anstelle der Auflistung an dieser Stelle können die zur Verfügung gestellten Ressourcen auf einem Beiblatt aufgeführt werden.

Bei externen Promovierenden: der Promovierende erhält Zugang zu folgenden Systemen der Technischen Hochschule Ingolstadt:

Ist der Promovierende nicht Mitglied der Technischen Hochschule Ingolstadt, wird sein Zugang zu den Systemen der Hochschule erst nach Vorlage des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung eingerichtet.

Allen anderen Promovierenden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ebenfalls dringend empfohlen.

Die im Rahmen dieser Betreuungsvereinbarung bewilligte Nutzung der Systeme der Hochschule ist ausschließlich für Promotionszwecke gestattet. Eine eventuelle Nutzung der Hochschullabore zu diesem Zweck ist lediglich unter Aufsicht des jeweiligen Laborleiters erlaubt.

§ 10

Änderung der Betreuungsvereinbarung

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen zu ergänzen oder zu verändern. Alle Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12

Abweichende Regelungen

Diese Betreuungsvereinbarung tritt ergänzend zu der Prüfungsordnung der kooperierenden Universität in Kraft. Im Falle von Widersprüchen geht immer die Prüfungsordnung der kooperierenden Universität vor.

Datum, Ort (Betreuer)

Datum, Ort (Promovierender)